

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 9. April 2020

Nr. 06

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Geophysics</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020	342
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Physics</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020	349
Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.03.2020	356

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2020/06  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Geophysics**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen, Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkommission

§ 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

§ 9 Täuschung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geophysics“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 2

### Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Geophysics für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.09. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.03. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
  1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Tabellarischer Lebenslauf.
  4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  5. Ggf. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn er nicht fristgerecht eingeht oder die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geophysics“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens „C“) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn fundierte Kenntnisse in Geophysik, Physik und Mathematik vorhanden sind, die den Studieninhalten im Bachelor-Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität weitgehend entsprechen. Auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend mathematisch/physikalischer Ausrichtung (z.B. Meteorologie, Bachelor Physik, Zweifachbachelor „Physik/Mathematik“) können auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Physik oder einem von ihr/ihm beauftragten hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs als einschlägig anerkannt werden, wenn ausreichende Kenntnisse in Mathematik, Physik und Geophysik nachgewiesen werden. Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Geophysik an der WWU, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, deren Abiturzeugnis Englisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend aufweist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das in englischer Sprache durchgeführt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor den Bachelor-Studiengang Geophysik oder Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Geophysics, wenn sie/er im Studiengang Geophysik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 4****Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt. Geht aus dem Transcript of Records noch nicht mit Sicherheit hervor, dass die entsprechende Note erreicht wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bei der Einschreibung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Note nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

**2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang****§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Geophysics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

**§ 6****Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geophysics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das Fach Geophysik stammen müssen, einer/m hauptamtlichen akademischen Mitarbeiter/in des Instituts für Geophysik sowie einem studentischen Mitglied. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
  1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel
 
$$\text{„Punkte} = (\text{sechs minus Note}) \text{ mal zehn} \text{“}$$
 zugewiesen.
  2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
    - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
    - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
    - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium (z.B. Organisation von Workshops oder ehrenamtliches Engagement in der Fachschaft) bis zu 5
    - d) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5
 weitere Punkte vergeben.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

#### **§ 9**

##### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geophysik vom 12. September 2013 (AB Uni 34/2013, S. 2596 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik (Fachbereich 11) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Physics**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen, Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkommission

§ 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

§ 9 Täuschung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Physics“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 2

### Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physics für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.09. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.03. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
  1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Tabellarischer Lebenslauf.
  4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  5. Ggf. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn er nicht fristgerecht eingeht oder die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

- (3) Für den gemeinsam mit der Universität Sevilla angebotenen spanisch-deutschen Master-Studiengang gelten gegebenenfalls abweichende Bewerbungsfristen.

## **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Physics“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens „C“) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in allgemeiner Physik ohne Einschränkung auf eine spezielle Studienrichtung. Darüber hinaus können auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend physikalischer Ausrichtung (z.B. Physik mit besonderen Studienrichtungen, Zwei-Fach-Bachelor mit der Kombination Physik/Mathematik oder ein anderer Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit dieser Kombination) auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Physik oder einem von ihr/ihm beauftragten hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs als einschlägig anerkannt werden, wenn fundierte Anteile in experimenteller und theoretischer Physik sowie in Mathematik in der Ausbildung nachgewiesen werden. Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Physik (BSc Physik) an der WWU, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, deren Abiturzeugnis Englisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend aufweist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das in englischer Sprache durchgeführt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor den Bachelor-Studiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Physics, wenn sie/er im Studiengang Physik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt. Geht aus dem Transcript of Records noch nicht mit Sicherheit hervor, dass die entsprechende Note erreicht wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bei der Einschreibung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Note nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

#### **§ 5**

##### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Physics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

#### **§ 6**

##### **Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan oder der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender, drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
  1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel
 
$$\text{„Punkte} = (\text{sechs minus Note}) \text{ mal zehn} \text{“}$$
 zugewiesen.
  2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
    - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
    - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
    - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium (z.B. Organisation von Workshops oder ehrenamtliches Engagement in der Fachschaft) bis zu 5
    - d) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5
 weitere Punkte vergeben.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (4) Gemäß der Vereinbarung mit der Universität Sevilla wird eine geringe Zahl von Studienplätzen für den spanisch/deutschen Masterstudiengang reserviert und in einem abgetrennten Verfahren unter den Bewerberinnen/Bewerbern vergeben.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

**§ 9****Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 26. April 2013 (AB Uni 14/2013, S. 1087 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik (Fachbereich 11) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 30.03.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
  - § 2 Ziel des Studiums**
  - § 3 Bachelorgrad**
  - § 4 Zuständigkeit**
  - § 4a Prüfungsausschuss**
  - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
  - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
  - § 7 Studieninhalte**
  - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
  - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 10a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
  - § 11 Die Bachelorarbeit**
  - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
  - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 15 Nachteilsausgleich**
  - § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
  - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
  - § 19 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
  - § 20 Einsicht in die Studienakten**
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
  - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2****Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>2</sup>Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen des sich bewegenden und sportlich handelnden Menschen sowie Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

**§ 3****Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ (*B.Sc.*) verliehen.

**§ 4****Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* zuständig. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

**§ 4a****Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* einen Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied

aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Zulassung zur Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang *Human Movement in Sports and Exercise* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## § 6

### Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den

unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang *Human Movement in Sports and Exercise* umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

#### Pflichtmodule:

- Grundlagenmodul (Basic Module)
- Vorlesungsmodul (Lecture Module)
- Handlungskompetenz im Leistungssport (Professional Acting in Elite Sports)
- Versuchsplanung und Statistik (Research Design and Statistics)
- Motorische Kontrolle und Modellierung (Neuomotor Control and Modeling)
- Soziale Aspekte von Sport und Bewegung (Social Aspects of Sport and Physical Activity)
- Themenbezogenes Praktikum (Internship in Sport and Exercise Organizations)
- Sportpsychologie (Sport Psychology)
- Neurokognitive und neuromotorische Leistung (Neuro Cognitive and Neuro Motor Performance)
- Datenerhebung und Datenanalyse (Data Acquisition and Data Analysis)
- Handlungskompetenz im Gesundheitssport (Professional Acting in Health Sports)
- Experimentelle Forschungsprojekte (Experimental Research Projects)
- Wissenschaftliches Praktikum (Scientific Internship)
- Supervision und Coaching (Supervision and Coaching)
- Abschlussmodul (Final Module)

#### Wahlpflichtmodule:

Keine

- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

## **§ 8**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und Tutorien statt.
- (2) <sup>1</sup>In den Vorlesungen werden essentielle Grundlagen von *Human Movement in Sports and Exercise* gelegt. <sup>2</sup>Die Vorlesungen dienen als Einführung bzw. Orientierung für nachfolgende Lehrangebote und sollen ebenfalls Anknüpfungen an weitere Forschungsfelder deutlich machen.

- (3) <sup>1</sup>In Seminaren werden anhand überschaubarer Themenbereiche Theorien und Methoden exemplarisch erarbeitet. <sup>2</sup>Es wird eine aktive Mitarbeit der Studierenden vorausgesetzt, die in unterschiedlichen Formen erbracht werden kann (z.B. schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge, Posterpräsentationen etc.).
- (4) <sup>1</sup>In Projekten bearbeiten die Studierenden eigene Forschungsprojekte, in denen das bisherige theoretische und methodische Fachwissen einfließt. <sup>2</sup>Ziel ist die eigenständige Entwicklung von Forschungsfragen, das Erheben, Auswerten und Interpretieren eigener Daten.
- (5) <sup>1</sup>Praktika dienen dem Erwerb praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten in den verschiedenen beruflichen Anwendungsfeldern. <sup>2</sup>Sie verlangen ein erhöhtes Maß an Eigenständigkeit der Studierenden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Praktika (thematisches und wissenschaftliches Praktikum) sind zum einen Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten, zum anderen erhalten die Studierenden einen realitätsnahen Einblick in die tatsächlichen Arbeitsbelastungen in der Arbeitswelt. <sup>4</sup>Beim wissenschaftlichen Praktikum steht die Durchführung von Forschungsprojekten unter Anleitung im Vordergrund.
- (6) Tutorien dienen dem Erwerb und der Festigung methodischer Fertigkeiten unter Anleitung.

## § 9

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5-30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 10**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. <sup>3</sup>Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Portfolio, Demonstrationen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. <sup>4</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. <sup>2</sup>Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. <sup>3</sup>Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

## **§ 10a**

### **Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>9</sup>Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen

um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

## § 11

### Die Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Module 1 und 2 sowie 4 bis 10 erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 11 Wochen. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

<sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Absatz 3.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 12**

### **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 13**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die

Bestellung auf die/den Vorsitzenden, auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. <sup>3</sup>Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 14**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 15**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien- bzw. Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 16**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 9 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

## § 17

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- <sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. <sup>3</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist

das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 18

### Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit,
  - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
  - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

**§ 19****Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

**§ 20****Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder eine sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. <sup>6</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**§ 21****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende

Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 23****Aberkennung des Bachelorgrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 22 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

**§ 24****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise eingeschrieben werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.03.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibungen**

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Grundlagenmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>1</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden sollen die grundlegenden Theorien und Anwendungsbereiche im Bereich von Expertise und Gesundheitssport kennenlernen, sowie grundlegende Skills als Mindestanforderungen für die fachtheoretischen Module 5-9 entwickeln.	
Lehrinhalte	
In den Seminaren 1 und 2 erhalten die Studierenden einen Überblick grundlegender Theorien, Konzepte, Modelle und methodologischer Aspekte im Rahmen von Gesundheit- und Expertisestudien. In den Seminaren 3 und 4 lernen sie die grundlegenden sozialen Kompetenzen für das Arbeiten in Gruppen, z. B. Kommunikationsfähigkeit, Selbst- und Zeitmanagement sowie Schreib- und Präsentationsfähigkeiten kennen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die theoretischen Inhalte und grundlegenden methodologischen Ansätze aktueller Gesundheits- und Expertisestudien. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Präsentationen zu geben und kurze wissenschaftliche Beiträge zu schreiben. Sie besitzen Fachwissen in Medien, Kommunikation, Kooperation, Teambuilding-Prozesse und Präsentationstechniken. Die Studierenden sind mit den grundlegenden Theorien vertraut und befähigt, diese auf das Feld des Sports anzuwenden. Sie haben Einblick in neue wissenschaftliche Anwendungsfelder und sind in der Lage, sie selbstständig zu reflektieren und zu transferieren.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Health Studies	P	30	60
2	S		Expertise Studies	P	30	60
3	S		Communication, Cooperation, and Leadership in Groups	P	30	60
4	S		Writing and Presenting Skills	P	30	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		120 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				6%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 4	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Seminaren wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Eine Anwesenheit von 80% ist verpflichtend, da in diesen Seminaren umfangreiches Basiswissen für den gesamten Studiengang vermittelt wird. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Summe LP		12 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes WS
Modulbeauftragte/r	Dr. Christiane Bohn
Anbietender Fachbereich	FB07

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Basic Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch

<b>9 Sonstiges</b>	
	Alle Seminare werden auf Englisch gehalten. Alle Lese- und Schreibaufgaben sowie Prüfungen und Präsentationen sind in englischer Sprache.

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Vorlesungsmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>2</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die grundlegenden Vorlesungen des Moduls stellen das Basiswissen für die folgenden theoretischen Module (5-9) und die eigenen Forschungsarbeiten in den Teilfächern dar. Deswegen sollen Studierende in diesem Modul alle wesentlichen Grundlagen in den Bereichen Sport Institutions, Sport Medicine, Psychologie und Biopsychologie sowie Motor Development und Neuromotor Learning and Control vermittelt werden.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung „Sport Institutions and Participation“ wird den Studierenden ein Überblick gegeben, wie Sport in Deutschland, Europa und der ganzen Welt organisiert und strukturiert ist. In „Basics in Sports Medicine“ werden wesentliche Konzepte dargestellt, die für das Verständnis der Auswirkungen von körperlicher Aktivität auf den menschlichen Körper bestimmend sind. Grundlegende Kenntnisse darüber, wie das zentrale Nervensystem Bewegungen und Handlungen kontrolliert, werden in der Vorlesung „Neuromotor Learning and Control“ vermittelt. Die Vorlesung „Biological Psychology“ umfasst biologische Strukturen und Prozesse, die menschlichem Verhalten zugrunde liegen. In der Vorlesung „Motor Development over the Lifespan“ werden grundlegende Konzepte zur Entwicklung der motorischen Fähig- und Fertigkeiten und deren Veränderung als Ergebnis von körperlicher Aktivität vermittelt. In der Vorlesung Sport & Exercise Psychology werden die Grundlagen, Theorien und Modelle der Sportpsychologie vermittelt	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben einen grundlegenden Einblick in die Themenfelder der einzelnen Vorlesungen. Durch „Sport Institutions and Participation“ werden sie in der Lage sein, Strukturen des organisierten Sports in Deutschland, Europa und der ganzen Welt zu identifizieren und damit zu arbeiten. In „Basics in Sports Medicine“ lernen sie notwendige, grundlegende Konzepte für das Verständnis der Auswirkungen körperlichen Trainings auf den menschlichen Organismus kennen. In „Neuromotor Learning and Control“ erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen zur neuronalen Basis (spinale, reflexive und zentrale Aspekte) der motorischen Kontrolle. In „Biological Psychology“ lernen sie biologische Strukturen, die dem menschlichen Verhalten, der Bewegung und Handlung zugrunde liegen. In „Motor Development over the Lifespan“ erlernen sie Konzepte zur Entwicklung der motorischen Fähig- und Fertigkeiten und wie sie sich auf der Basis körperlicher Aktivität ändern. In Sport & Exercise Psychology lernen die Studierenden die grundlegenden Konzepte der (Sport-)Psychologie kennen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Sport Institutions and Participation (Social and Psychological Issues)	P	30 (2 SWS)	30
2	V		Basics in Sports Medicine	P	30 (2 SWS)	30
3	V		Neuromotor Learning and Control	P	30 (2 SWS)	45
4	V		Biological Psychology	P	30 (2 SWS)	30
5	V		Motor Development over the Lifespan	P	30 (2 SWS)	45
6	V		Sport and Exercise Psychology	P	30 (2SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in Sport Institutions and Participation und Sport Psychology (VL 1 und 6)	90 Min.		30%
2	MTP	Klausur in (VL 3 und 5) Neuromotor Learning and Control und Motor Development over the Lifespan	90 Min.		40%
3	MTP	Klausur in Biological Psychology und Sports Medicine (VL 2 und 4)	90 Min.		30%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Vorlesungen wird eine Anwesenheit von 80% dringend empfohlen, da umfangreiches Basiswissen für den gesamten Studiengang vermittelt wird.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	3 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		13 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes WS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Eric Eils
Anbietender Fachbereich	FB07

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Lecture Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Handlungskompetenz im Leistungssport</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1.-6. Semester	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel ist eine Anwendung des fachtheoretischen Wissens in praktischen Bereichen des Leistungssports.	
Lehrinhalte	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Praxiswissen in unterschiedlichen Situationen innerhalb des Leistungssports. Im Basisseminar S1 werden grundlegende Aspekte der Führung, Steuerung und Evaluation körperlichen Trainings von Sportgruppen im Allgemeinen (Gesundheits- und Leistungssport) behandelt. Daher ist dieses Seminar eine wesentliche Voraussetzung für Modul 11. Es müssen vier Kurse zum Thema körperliches Training im Leistungssport absolviert werden, in denen Konzepte zu Trainings- und Interventionen auf einer praktischen und theoretischen Basis erarbeitet werden. Die Kurse können u. a. Athletiktraining mit Leistungssportlern/innen, (Beach-)Volleyballtraining und andere Sportarten umfassen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, Sportprogramme im Leistungssport zu planen, zu entwickeln und im Feld durchzuführen. Sie kennen Basiskonzepte zur Evaluation und Analyse von Interventionseffekten. In allen Kursen werden die Teilnehmenden ermutigt, praktisch zu handeln. Somit können sie ihre persönlichen Erfahrungen während der Evaluation einbeziehen und müssen diese mit wissenschaftlichen Bewertungsmethoden verbinden. Basierend auf ihrem Wissen und ihrer Erfahrung sind sie in der Lage, selbstbewusst mit den jeweiligen Kunden umzugehen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Fundamental Aspects of Guiding, Controlling, and Evaluating Physical Training in Elite Sport Groups	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Physical Training in Elite Sports Course 1	P	30 (2 SWS)	30
3	S		Physical Training in Elite Sports Course 2	P	30 (2 SWS)	30
4	S		Physical Training in Elite Sports Course 3	P	30 (2 SWS)	30
5	S		Physical Training in Elite Sports Course 4	P	30 (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Seminar „Fundamental Aspects of Guiding, Controlling, and Evaluating Physical Training in Elite Sport Groups“ ist verpflichtend; die Teilnahme an vier „Physical Training in Elite Sports“ Kursen ist ebenfalls verpflichtend – hier kann aus einem breiten Kursangebot gewählt werden.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio oder Gruppenprüfungen im Rahmen des Basisseminars S1; Aspekte der Kurse von S2 integrierend	5 Seiten oder 10 Min. pro Person		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze			LV Nr. 3	

	und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.		LV Nr. 4	
5	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.		LV Nr. 5	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird 100% Anwesenheit empfohlen. 80% Anwesenheit im Seminar S1 ist erforderlich, da der relevante theoretische Bezugsrahmen für das ganze Modul (und Modul 11) interaktiv vermittelt wird. 80% Anwesenheit in den vier weiteren Kursen aus S2 ist verpflichtend, da eine kontinuierliche Verbesserung von praktischer Leistung und Praxiserfahrung abhängt. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.		

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Summe LP		11 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Eric Eils	
Anbietender Fachbereich	FB07	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Professional Acting in Elite Sports	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Versuchsplanung und Statistik</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>4</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-3. Semester	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Forschungsmethoden aller im Studium behandelten Fachdisziplinen inkl. einer entsprechenden Anwendung der Fähigkeiten und Fertigkeiten.	
Lehrinhalte	
<p>Grundwissen über Forschungsmethoden (Versuchsplanung, statistische Qualitätsmerkmale) und Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik und Interferenzstatistik) wird innerhalb der Vorlesung vermittelt.</p> <p>In „Interpretation Methods in Statistics“ lernen die Studierenden, verschiedene komplexe Strategien zur statistischen Auswertung von Unterschiedshypothesen (z. B. Inferenzstatistik/Strukturanalysen, allgemeine lineare Modelle [GLM] und andere Verfahren) und von Korrelationen (Reliabilitätsanalyse, Korrelations- und Regressionsanalyse) zu benutzen. Zudem behandelt das Seminar zusätzlich Versuchspläne sowie die Realisierung eigenen Forschungsprojekten. Das „SPSS Tutorial“ liefert grundlegende praktische Erfahrung mit Software und erlaubt die Anwendung statistischer Tests mit realen Datensätzen. Das Seminar „Data analysis with matlab“ vermittelt grundlegende praktische Erfahrung mit der Software und erlaubt die Anwendung mit realen Datensätzen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben die nötigen Fertigkeiten und das nötige Wissen, um alle Stufen eines Forschungsprojektes eigenständig durchführen zu können. Zusätzlich erlernen sie in zwei Seminaren spezifische Skills in den zentralen Hilfsprogrammen, sodass das Wissen direkt praktisch eingesetzt werden kann. Die schriftliche Hausarbeit dient daher dem Zweck, theoretisches und praktisches Wissen in Forschungsmethoden und Statistik auf eine spezifische Fragestellung anzuwenden.</p> <p>Das Modul baut auf den grundlegenden Kommunikations-, Schreib, und Präsentationsfähigkeiten von Modul 1 auf und entwickelt sie im Forschungskontext weiter.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Basic Introduction to Research Methods and Statistics	P	30 (2 SWS)	90
2	S		SPSS Tutorial	P	30 (2 SWS)	30
3	S		Data Analysis with Matlab	P	15 (1 SWS)	30
4	S		Interpretation Methods in Statistics	P	30 (2 SWS)	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Schriftliche Klausur in Basic Introduction to Research Methods and Statistics	60 Min.		65%
2	MTP	Schriftliche Hausarbeit im Seminar Interpretation Methods in Statistics	20 Seiten		35%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					6%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B.			LV Nr. 4	

	Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	---	--	--	--

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Abschließen von M1 und M2 wird nachdrücklich empfohlen; ist jedoch nicht verpflichtend.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird 100% Teilnahme empfohlen. In den Seminaren ist 80% Anwesenheit notwendig, da persönliche Anweisung und Feedback im Umgang Daten nur innerhalb der Seminare gegeben werden kann. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	1
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	1.5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	1 LP
	Nr. 3	1 LP
	Nr. 4	1 LP
Summe LP		11 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Bernd Strauss
Anbietender Fachbereich	FB07

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Research Design and Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Die Lehrveranstaltungen 1 und 2 werden im ersten Semester des Moduls angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 4 werden im zweiten Semester des Moduls angeboten. Alle Seminare sind auf Englisch. Alle Lese- und Schreibaufgaben werden auf Englisch sein, genauso wie alle Klausuren und Präsentationen.

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Motorische Kontrolle und Modellierung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>5</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-3. Semester	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die erweiterten Kompetenzen im Bereich Motorischen Kontrolle und Modellierung, die innerhalb des Moduls auch praktisch angewendet werden sollen.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul vermittelt den Studierenden Wissen über die neuronalen Grundlagen motorischer Kontrolle, z.B. spinale, reflexive und zentrale Aspekte. In vier verschiedenen Seminaren werden hierzu grundlegende Konzepte sowie aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Bewegungswissenschaft diskutiert. Insbesondere die Anwendung mathematischer und physikalischer Theorien auf die Biomechanik stellt hierbei ein wichtiges Thema dar. Weiterhin werden unterschiedliche Experimentalmethoden zur Analyse menschlicher Bewegungen erörtert. Darüber hinaus sollen Grundkenntnisse der motorischen Entwicklung beim Menschen erworben werden. Auch präventive Aspekte sowie Instrumente der Rehabilitation bezüglich des menschlichen Bewegungsapparates, werden präsentiert und ausgearbeitet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Grundkonzepte und Theorien der Bewegungswissenschaft, d.h. theoretische Konzepte und Experimentalmethoden in der Biomechanik und klassische und moderne Theorien zur motorischen Kontrolle und motorischen Entwicklung. Sie übertragen diese Erkenntnisse auf die Prävention und Rehabilitation der menschlichen Bewegung. Sie erhalten einen Überblick über klassische und aktuelle Forschungsergebnisse und sollen auf diese Weise befähigt werden, neue Forschungsdesigns mit gegenwärtigen Fragestellungen zu entwickeln und zu planen. Das theoretische Wissen ermöglicht dabei tiefere Einblicke in der Bewegungswissenschaft, vor allem in Forschungsdesigns und Zielstellungen neuer therapeutischer Verfahren.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Biomechanics of Human Movement	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Motor Control of Human Movement	P	30 (2 SWS)	60
3	S		Motor Development of Human Movement	P	30 (2 SWS)	60
4	S		Prevention and Rehabilitation of Human Movement	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		60 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen				LV Nr. 4	

	wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	--	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Obwohl nicht vorgeschrieben, wird der erfolgreiche Abschluss von M1 und M2 dringend empfohlen.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Summe LP		12 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Heiko Wagner		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Neuromotor Control and Modelling		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Alle Seminare werden in englischer Sprache abgehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie alle Prüfungen und Präsentationen erfolgen in englischer Sprache.		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Soziale Aspekte von Sport und Bewegung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>6</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-3. Semester	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die erweiterten Kompetenzen im Bereich der Sozialwissenschaften des Sports, die innerhalb des Moduls auch praktisch angewendet werden sollen.	
Lehrinhalte	
Das Modul versucht, den Studierenden eine Einführung in soziale Aspekte von Sport und Bewegung zu vermitteln, die nützlich für die Absolventen eines Bachelor of Science-Studienganges sind. Die Studierenden werden mit Konzepten vertraut gemacht, mit denen sich der Berufs- und Hochleistungssport analysieren lässt. Ihnen wird Wissen über den Einfluss institutioneller Rahmenfaktoren auf nationalen Erfolg im Spitzensport sowie über die Determinanten der Partizipation im Breitensport vermittelt. Die Studierenden werden über zielgruppenspezifische Unterschiede in Sportbedürfnissen und Sportaktivität orientiert. Darüber hinaus werden ihnen Kenntnisse und Fähigkeit der nicht-experimentellen Forschung in Sportökonomie und Sportsoziologie vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben grundlegende Einsichten in theoretische Konzepte der Sportökonomie und Sportsoziologie. Sie kennen den aktuellen Forschungsstand zu den behandelten Thematiken. Sie sind in der Lage, grundlegende ökonomische und soziale Probleme in Sport und Bewegung zu identifizieren und ihre Implikationen für die Planung von Sportpolitik, Sportprogrammen und Sportinfrastruktur zu reflektieren. Darüber hinaus kennen die Studierenden grundlegende methodische Ansätze ökonomische und soziologischer Forschung und wissen, dass die Arbeit mit Umfrage- und prozessgenerierten Daten spezifische Analysemethoden erfordert.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Basics of Sport Economics	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Social Aspects of Elite and Popular Sports	P	30 (2 SWS)	60
3	S		Gender and Diversity in Sports and Exercise	P	30 (2 SWS)	60
4	S		Doing Empirical Research in Sports and Exercise	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		60 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen				LV Nr. 4	

	wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	--	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ein erfolgreicher Abschluss von M1 und M2 wird empfohlen, ist aber nicht Pflicht.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird 100%ige Anwesenheit empfohlen. Eine 80%ige Anwesenheit ist verpflichtend, damit den Studierenden in interaktiver Weise das umfangreiche Wissen und die Kompetenzen des Moduls vermittelt können. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Summe LP		12 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Henk Erik Meier		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Social Aspects of Sport and Physical Activity		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Alle Seminare werden in englischer Sprache gehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie Prüfungen und Präsentationen sind in Englisch.		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Themenbezogenes Praktikum</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>7</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2. Semester	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Einführungsseminar dient der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, indem auf Besonderheiten und Anforderung eines Praktikums eingegangen wird.	
Lehrinhalte	
Das Einführungsseminar dient der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, indem auf Besonderheiten und Anforderung eines Praktikums eingegangen wird. Zudem werden formale Fragen, insbesondere zur Anfertigung des abschließenden Praktikumsberichts, geklärt. Nach Beendigung des Praktikums werden die gewonnenen Erfahrungen gemeinsam mit den Studierenden reflektiert. Das Praktikum wird vom Studierenden eigenverantwortlich durchgeführt, wobei den Regeln der Praktikumsstelle Folge geleistet werden soll. Die / der Modulbeauftragte steht jedoch unterstützend zur Seite und ist bei Bedarf auch bei der der Suche eines Praktikumsplatzes behilflich. Die Anwesenheitspflicht beträgt 90 Stunden. Das Praktikum kann sowohl im Semester, als auch in den Semesterferien durchgeführt werden. Die Vorbereitung sowie die Reflexion des Praktikums kann durch E-Learning Elemente des Career Service begleitet / unterstützt werden.	
Lernergebnisse	
Das Praktikum soll Studierende befähigen, Belastungen und Beanspruchungen des Berufslebens zu erfahren und zu reflektieren. Die Studierenden sollen theoretische Kenntnisse im Berufsalltag anwenden bzw. umsetzen können, und sie erwerben neue praktische Kompetenzen, die wiederum in ihre weiterführenden Studien integriert werden können. Das Praktikum dient weiterhin als Möglichkeit zur Themenfindung hinsichtlich der Bachelorarbeit und eröffnet mögliche Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Preparation and Retrospection	P	15 (1 SWS)	45
2	P		Work Experience	P	0	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					2%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird durch die Praktikumsstelle vorgegeben.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4,5 LP
Summe LP		5 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Christiane Bohn
Anbietender Fachbereich	FB07

8	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Internship in Sport and Exercise Organizations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch	
9	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Sportpsychologie</b>
<b>Modulnummer</b>	8

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die erweiterten Kompetenzen im Bereich der Sportpsychologie, die innerhalb des Moduls auch praktisch angewendet werden sollen.	
Lehrinhalte	
In vier unterschiedlichen Seminaren werden grundlegende Konzepte und aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Sportpsychologie diskutiert. Ein Schlüsselthema des Seminars „Social Influence on Performance and Decisions“ sind typische Fehler im Entscheidungsprozess sowie Schiedsrichter-Entscheidungen. Das Seminar „Perception and Attention“ bezieht sich auf antizipatorische Fähigkeiten, Aufmerksamkeit und Leistung; Forschungsparadigmen wie Blickbewegung und zeitlich-räumliche Okklusion; sowie die Entwicklung von Expertise. Die Veranstaltung „Motivation and Emotion“ behandelt die Beeinträchtigung sportlicher Leistung durch Druck und Angst. „Motor Learning and Psychological Training“ befasst sich mit motorischer Entwicklung und motorischem Lernen, sowie mit dem Einsatz von psychologischem Training im Leistungssport.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben in den ersten Semestern grundlegende Forschungsfähigkeiten erworben (M1 + M4). Durch Kenntnis tatsächlicher Forschungspraxis sind sie besser in der Lage, die Literatur eines Forschungsfeldes kritisch zu bewerten. Neben dem Grundverständnis der wesentlichen Themen der Sportpsychologie, erlernen die Studierenden die relevante Forschung zu analysieren und zu evaluieren, sowie die Befunde aus einer kritischen Perspektive zu diskutieren.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Social Influence on Performance and Decisions	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Perception and Attention	P	30 (2 SWS)	60
3	S		Motivation and Emotion	P	30 (2 SWS)	60
4	S		Motor Learning and Psychological Training	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		60 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.				LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen				LV Nr. 4	

	wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	--	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Seminaren wird 100% Anwesenheit empfohlen. 80% Anwesenheit ist verpflichtend, da die Studierenden auf eine interaktive Weise und mit umfangreichem Wissen sowie Kompetenzen durch dieses Modul geleitet werden müssen. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Summe LP		12 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Bernd Strauss		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Sport Psychology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Alle Seminare sind in englischer Sprache. Alle schriftlichen Aufgaben, Leseaufgaben, Prüfungen und Präsentationen sind ebenso in Englisch.		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Neurokognitive und neuromotorische Leistung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>9</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die erweiterten Kompetenzen im Bereich der Trainingswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Neurokognition und Neuromotorik.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul vermittelt den Studierenden Wissen im Bereich der Physiologie und kognitiven Neurowissenschaft mit einem spezifischen Bezug zu Motorik und Training. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Veränderungen durch Lernen, Training und Entwicklung gelegt sowie auf die Interaktion zwischen Motorik und Kognition. In vier Seminaren werden hierzu grundlegende Konzepte sowie aktuelle Forschungsergebnisse der kognitiven Neurowissenschaft, Lernforschung und Trainingswissenschaft vermittelt und diskutiert. Dazu gehört auch die Kenntnis neurowissenschaftlicher Methoden. Die Seminare „Neuroscience, Cognition, and Motor Performance“ und „Motor Learning, Training, and Adaptation“ erarbeiten und vertiefen Grundlagen aus den Bereichen Neurokognition und Neuromotorik und vermitteln ein grundlegendes Verständnis (neuro-) physiologischer Prozesse sowie von Lern- und Adaptationsprozessen. Weiterhin werden unterschiedliche neurowissenschaftliche Methoden zur Analyse menschlicher Bewegung eingeführt und reflektiert. Das Seminar „Motor and Cognitive Performance across the Lifespan“ fokussiert präventive Aspekte sowie Diversität in der Neurokognition und Neuromotorik, wie z.B. gerontologische Aspekte. In allen Seminaren werden wegweisende Bücher und Artikel gelesen und diskutiert. Im Rahmen der Veranstaltung „Intervention Project in Neurocognition and Performance“ werden die Studierenden zum Design, zur Durchführung und Evaluation von Interventionsstudien im Bereich Neurokognition, Lernen und Adaptation befähigt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Grundkonzepte zur Interaktion zwischen Kognition, Neurophysiologie und Motorik. Sie lernen, dass Lern- und Trainingsinterventionen zu spezifischen kognitiven, (neuro-)physiologischen und (neuro-)motorischen (Leistungs-)Veränderungen (Adaptation) führen und können diese Erkenntnisse in den aktuellen Forschungsstand einordnen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden die aktuellen Diskussionen und Forschungsrichtungen in diesem Bereich zu erfassen, einzuordnen und kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Neuroscience, Cognition, and Motor Performance	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Motor Learning, Training, and Adaptation	P	30 (2 SWS)	60
3	S		Motor and Neuocognitive Performance across the Lifespan	P	30 (2 SWS)	60
4	S		Intervention Project in Neurocognition and Performance	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	60 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 3	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B.			LV Nr. 4	

	Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	---	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss von M1 und M2 wird dringend empfohlen.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80%, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Summe LP		12 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Neuro Cognitive and Neuro Motor Performance		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Alle Kurse werden in englischer Sprache abgehalten. Alle Leseaufträge sowie die Abschlussklausur erfolgen in englischer Sprache.		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Datenerhebung und Datenanalyse</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>10</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Studierende zu befähigen Forschungsmethoden gemäß den spezifischen Anforderungen in der Sportwissenschaft anzuwenden.	
Lehrinhalte	
Ziel des Moduls ist es, Studierende zu befähigen Forschungsmethoden gemäß den spezifischen Anforderungen in der Sportwissenschaft anzuwenden. Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Seminaren angeboten, um methodologische Breite zu gewährleisten. Innerhalb des Moduls widmet sich ein Kurs (Seminar 1, im ersten Semester des Moduls angeboten) ethischen Standards der Forschung. Dies soll das Verständnis gewährleisten, dass detailliertes Wissen der ethischen Grundsätze zur Anwendung von Forschungsmethoden notwendig ist. Studierende können aus dem Kursangebot drei Seminare (jedes mit 4 LP) frei wählen. Es folgt eine Auswahl der möglichen Seminare: „Experimental Stimulation“, „Imaging Methods“, „Kinematic Analysis“, „Motor Testing“, „Multivariate Statistics“, „Mathematical Modeling“, „Behavioral Data Acquisition“, „Molecular Lab Techniques“, „Neuroscience“, oder „Electrophysiology“. Innerhalb dieser Seminare vertiefen die Studierenden ihr Verständnis über Forschung durch die Erhebung und Analyse von Daten aus realen Forschungsprojekten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen und verstehen forschungsbezogene ethische Fragen. Sie sind in der Lage, sich gemäß der Grundsätze ethischer Forschung zu verhalten, Probandeninformationen bereitzustellen, Einverständniserklärungen vorzubereiten, Kodierlisten korrekt zu verwenden und wissen, wie ein Ethikantrag für eine Forschungsstudie zu stellen ist. Die Studierenden haben darüber hinaus tiefgehendes Wissen über die Anwendung bestimmter Forschungsmethoden z. B. das Durchführen und die Auswertung einer 3-dimensionalen Bewegungsanalyse. Sie werden in der Lage sein, diese Forschungsmethoden auf relevante Fragen der Forschung anzuwenden.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Ethical Issues in Research	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Seminars in Data Acquisition and Data Analysis 1	P	30 (2 SWS)	90
3	S		Seminars in Data Acquisition and Data Analysis 2	P	30 (2 SWS)	90
4	S		Seminars in Data Acquisition and Data Analysis 3	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können drei Seminare aus dem Kursangebot frei wählen. Das Seminar ‚Ethical Issues in Research‘ ist verpflichtend.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Mündliche Prüfung in einem Seminar des Moduls	15 Min.		50%
2	MTP	Poster in einem Seminar des Moduls (anderes Seminar als das oben genannte für mündliche Prüfung)	DIN A0		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienarbeiten sind nötig zur Vorbereitung, Realisierung und Nachbearbeitung. Kurze und umfassende Studienarbeiten beinhalten z. B. Protokolle (ca. 1-2 Seiten) und schriftliche /mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/ 10-15 Minuten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Kurse bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Arbeiten wird an dem zu bearbeitenden Inhalt orientiert.			LV Nr. 1	
2	Seminarbezogene Vorbereitung, Durchführung und Analyse eigener Datenerhebungen und/oder gemeinsamer Datenerhebungen in Projektrahmen. Diese Studienleistungen können auch in zusätzlichen Terminen innerhalb oder nach der Vorlesungszeit erbracht werden müssen. Termine für die Datenerhebungen werden zu Beginn des Seminars bekanntgegeben bzw. vereinbart.			LV Nr. 2	
3	Seminarbezogene Vorbereitung, Durchführung und Analyse eigener Datenerhebungen und/oder gemeinsamer Datenerhebungen in Projektrahmen. Diese Studienleistungen können auch in zusätzlichen Terminen innerhalb oder nach der Vorlesungszeit erbracht werden müssen. Termine für die Datenerhebungen werden zu Beginn des Seminars bekanntgegeben bzw. vereinbart.			LV Nr. 3	
4	Seminarbezogene Vorbereitung, Durchführung und Analyse eigener Datenerhebungen und/oder gemeinsamer Datenerhebungen in Projektrahmen. Diese Studienleistungen können auch in zusätzlichen Terminen innerhalb oder nach der			LV Nr. 4	

	Vorlesungszeit erbracht werden müssen. Termine für die Datenerhebungen werden zu Beginn des Seminars bekanntgegeben bzw. vereinbart.			
--	--	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Abschließen von M1 und M2 wird nachdrücklich empfohlen; ist jedoch nicht verpflichtend.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Seminaren ist 80% Anwesenheit verpflichtend, da diese Seminare für praktische Forschungsaufgaben eine hohe Relevanz aufweisen und der Erwerb von Forschungsmethoden aufeinander aufbaut. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	2 LP	
	Nr. 3	2 LP	
	Nr. 4	2 LP	
Summe LP		14 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Heiko Wagner		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Data Acquisition and Data Analysis		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Alle Seminare sind auf Englisch. Alle Lese- und Schreibaufgaben werden auf Englisch sein, genauso wie alle Klausuren und Präsentationen.		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Handlungskompetenz im Gesundheitssport</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>11</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-6. Semester	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel ist eine Anwendung des fachtheoretischen Wissens in praktischen Bereichen des Gesundheitssports.	
Lehrinhalte	
<p>Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der Vermittlung von Praxiswissen in verschiedenen Situationen innerhalb des Gesundheitssports. Die Studierenden kennen bereits grundlegende Aspekte der Führung, Steuerung und Evaluation körperlichen Trainings von Sportgruppen im Gesundheits- und Leistungssport (Modul 3). Alle Kurse vermitteln Konzepte im Rahmen von Prävention und Rehabilitation durch körperliche Aktivität und Trainings mit verschiedenen Zielgruppen (z. B. Orthopädie, Traumatologie, Innere Medizin – bspw. Schlaganfälle, Neurologie, Psychosomatik, Psychiatrie etc.). Die Kurse umfassen u. a. Training mit Schlaganfall- und Demenzpatienten und körperliches Training mit Gesundheitsgruppen (z. B. Sturzprävention bei älteren Menschen, Rumpfstabilisationstraining über die Lebensspanne).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen die Inhalte der präventiv und rehabilitativ angelegten körperlichen Trainings. Sie sind in der Lage zu planen, zu instruieren und zu analysieren sowie ihr Handeln auf Grundlage des Gesundheitsniveaus des jeweiligen Kunden zu reflektieren. Weiterhin kennen sie organisatorische Mittel zur Planung von Trainingsinterventionen. Bei der Durchführung von Trainings erkennen sie mögliche Risiken und gewährleisten geeignete Sicherheitsmaßnahmen. Eigens Handeln wird ein wichtiger Aspekt ihrer Reflexion sein. Die Studierenden werden außerdem in der Lage sein, Übungen zu demonstrieren und selbstbewusst und autonom eine Intervention zu leiten.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Physical Training in Health Groups 1	P	30 (2 SWS)	60
2	S		Physical Training in Health Groups 2	P	30 (2 SWS)	30
3	S		Physical Training in Health Groups 3	P	30 (2 SWS)	30
4	S		Physical Training in Health Groups 4	P	30 (2 SWS)	30
5	S		Physical Training in Health Groups 5	P	30 (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Mindestens zwei Seminare pro Semester werden angeboten. Die Kurse können frei aus dem verfügbaren Kursangebot gewählt werden.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliches Reflexionspapier	5 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 1	
2	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 2	
3	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			LV Nr. 3	
4	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu			LV Nr. 4	

	erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.			
--	---	--	--	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ein erfolgreicher Abschluss des Seminars M1 aus Modul 3 wird empfohlen.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Kursen wird 100% Anwesenheit empfohlen. Erforderlich ist 80% Anwesenheit in den fünf Kursen, da praktische Leistungen und Praxiserfahrung notwendig für eine kontinuierliche Verbesserung sind. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.			

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
	LV Nr. 5	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP	
Studienleistung/en	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Summe LP		10 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Eric Eils		
Anbietender Fachbereich	FB07		

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Professional Acting in Health Sports		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	-		

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Experimentelle Forschungsprojekte</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>12</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	4. Semester	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel ist es, die theoretischen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen in eigenen Forschungsarbeiten, eingebunden in die jeweiligen Forschergruppen anzuwenden.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden werden in einem Forschungsprojekt innerhalb einer der folgenden Disziplinen eingebunden: Neuromotor Control and Modeling, Gender and Diversity, Sport Psychology, Neurocognition and Performance. In diesem Projekt integrieren sie theoretisches und methodisches Wissen. Ziel ist es eine Forschungsfrage zu entwickeln, ein konzeptuelles Modell anzuwenden, die angemessenen Methoden für die Forschungsfrage auszusuchen, Daten zu erheben und zu analysieren sowie ein wissenschaftliches Poster vorzubereiten.	
Lernergebnisse	
Modul 12 ermöglicht eine Verbindung zwischen dem statistischen Wissen und den Forschungsfertigkeiten, die durch das Modul 4 und die Bachelorarbeit erworben wurden. Fokus liegt auf dem kreativen Aspekt der Forschung, so dass die Studierenden erlernen, im Kontext von bestehenden Publikationen ihre eigenen Forschungsfragen zu generieren. Darüber hinaus müssen sie ihre Kenntnisse zu verschiedenen Forschungsmethoden aus anderen Modulen integrieren, um zu entscheiden, welche Herangehensweise die angemessenste für die jeweilige Fragestellung darstellt.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		One Research Project in one of four disciplines	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ein Projekt, das erfolgreich beendet werden muss. Dieses Forschungsprojekt kann eine direkte Vorbereitung für ihre Bachelorarbeit sein.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation des Forschungsprojekts durch ein Poster zum Ende des Semesters	Poster DIN A0		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					3%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Sowohl kurze als auch umfangreiche Kursarbeit ist für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Seminare notwendig. Kurze Kursarbeit umfasst beispielsweise Protokolle (ca. 1-2 Seiten), umfangreiche Kursarbeit hingegen schriftliche oder mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten oder 10-15 Min). Die Art der Kursarbeit wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Zeitlicher Umfang und Ausmaß der Kursarbeit orientiert sich an dem zu bearbeitenden Inhalt des Seminars.				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1, M2 und M4 sowie S1 von M10 („Ethical Issues in Research“) wird empfohlen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheit bei der anfänglichen Planung der Forschungsprojekte erforderlich. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Dennis Dreiskämper
Anbietender Fachbereich	FB07

8	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Experimental Research Projects	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch	
9	<b>Sonstiges</b>	
	Alle Seminare sind in Englisch. Alle schriftlichen Aufgaben, Leseaufgaben, Prüfungen und Präsentationen werden in Englisch sein.	

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Wissenschaftliches Praktikum</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>13</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5. Semester	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel ist die Anwendung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen in einem Forschungsaufenthalt, der in enger Kooperation mit den Dozierenden der WWU stattfindet.	
Lehrinhalte	
<p>In einem vorbereitenden Seminar werden die besonderen Anforderungen und Formalien des wissenschaftlichen Praktikums erklärt. Die erste Sitzung dieses Seminars wird ein Jahr vor dem Praktikum angeboten, so dass Studierende und Dozenten genug Zeit haben, eine wissenschaftliche Praktikumsstelle zu suchen. Im Scientific Internship bearbeiten die Studierenden in der Regel eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen der Tätigkeitsbereiche der aufnehmenden Institution. In der Nachbereitung werden die Ergebnisse des Praktikums vorgestellt. Die Verantwortung für eine effektive Durchführung obliegt den Studierenden. Das Praktikum muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein, vorzugsweise während des 5. Semesters. Kurzberichte über den Status des Praktikums an die Praktikumsbeauftragte sind notwendig. Seminarvorbereitung und -nachbereitung können durch E-Learning-Angebote des Karriere-Service ergänzt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden werden mit wissenschaftlicher Arbeit vertraut gemacht und sind in der Lage, Forschungsvorhaben zu planen. Sie sammeln Daten, analysieren diese in einem wissenschaftlichen Arbeitsumfeld und präsentieren ihre Ergebnisse in der Nachbereitung. Die Arbeitsbelastungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit werden reflektiert. Die Studierenden lernen, effizient in Teams zu arbeiten und technische Probleme zu lösen. Die intensive wissenschaftliche Arbeit an spezifischen Problemen führt zu neuen Verhaltensweisen bei der Problemlösung. Das Praktikum kann auch genutzt werden, um Themen und Inhalte für die Bachelorarbeit zu finden und nützliche Kontakte mit potenziellen Arbeitgebern zu etablieren.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Preparation and Retrospection	P	15 (1 SWS)	165
2	S		Scientific Internship	P		720
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftlicher Bericht	10-15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze Kursarbeit ist für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung notwendig. Kurze Kursarbeit umfasst beispielsweise Protokolle (ca. 1-2 Seiten). Die Art der Kursarbeit wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Zeitlicher Umfang und Ausmaß der Kursarbeit orientiert sich an dem zu bearbeitenden Inhalt des Seminars.			LV Nr. 1	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module M1 bis M10 wird empfohlen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar ist eine 80% Anwesenheit verpflichtend, weil Vorbereitung und Nachbereitung für den Erfolg des Praktikums notwendig sind. Die Anwesenheit während des Praktikums wird durch die aufnehmende Organisation geregelt. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	29 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		30 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Maike Tietjens	
Anbietender Fachbereich	FB07	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Scientific Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Alle Seminare werden auf Englisch gehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie Prüfungen und Präsentationen sind auf Englisch.	

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Supervision und Coaching</b>
<b>Modulnummer</b>	14

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist eine intensive Selbstreflexion des eigenen Studiums und eine Auseinandersetzung mit Zukunftsmöglichkeiten im Bereich der Forschung.	
Lehrinhalte	
<p>Ziel des Blockseminars „Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills“ ist der Erwerb von Selbstmanagement und Selbstreflexion, sowie die notwendigen sozialen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Allgemeine Fähigkeiten, die im Berufsalltag notwendig sind, werden trainiert. So befähigen die „Employability“ Kurse Studierende selbständige Strategien und praktische Lösungen für auftretende Probleme im Berufsalltag zu finden. Die beiden „Employability“ Seminare bestehen aus einem Seminar nach Maßgabe des Career Service sowie einem ergänzenden Workshop des Fachbereichs. Einige der Seminare des Career Service werden in Englisch angeboten. Die Teilnahme an Studien als Versuchsperson ermöglicht versuchsleitervorbereitende Erfahrungen und erfordert Zeitmanagementfähigkeiten. Die gewonnenen Erfahrungen als Versuchsperson werden im Seminar „Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills“ aufgearbeitet und reflektiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Seminarinhalte qualifizieren Studierende den aktuellen Arbeitsmarkt zu analysieren, soziale Netzwerke aufzubauen und zu nutzen sowie ihr eigenes Profil auszubilden. Diese Fähigkeiten sind u.a. Grundlagen für eine erfolgreiche Bewerbung. Ergänzend werden Fähigkeiten wie Selbstmanagement und Selbstreflexion des eigenen Könnens im Hinblick sowohl auf den Berufsabschluss als auch auf den konsekutiven Master verbessert. Die Teilnahme an Studien ermöglicht den Studierenden die Selbsterfahrung als Versuchsperson sowie einen Einblick, welche Verantwortung und Pflichten ein Versuchsleiter im Umgang mit Probanden zu tragen hat. Für die Vereinbarung von Terminen als Versuchsperson wird wiederum das Selbstmanagement geschult.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills	P	60 (4 SWS)	90
2	S		Employability I – nach Angebot des Career Service	P	15 (1 SWS)	15
3	S		Employability II – Workshop	P	15 (1 SWS)	30
4	S		Versuchspersonenstunden	P	-	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliches Reflexionspaper in Anbindung an das Seminar ‚Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills‘.	10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.			LV Nr. 1	
2	Essay (in Absprache mit ausführendem Career Service)			LV Nr. 2	
3	Essay			LV Nr. 3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module 1-13 wird empfohlen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Seminaren wird eine 100% Anwesenheit empfohlen. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion wird durch das begleitende Feedback und gruppenspezifische Prozesse innerhalb der Seminare ausgebildet, daher ist eine 80% Anwesenheit verpflichtend. Wer die Anzahl zulässiger Fehlzeiten überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr.3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	0,5 LP
	Nr. 3	1 LP
	Nr. 4	1,5 LP
Summe LP		9 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Christiane Bohn
Anbietender Fachbereich	FB07

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Supervision and Coaching
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Human Movement in Sports and Exercise</b>
<b>Modul</b>	<b>Abschlussmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>15</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	6. Semester	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Erstellung einer, auf den Themen des Studiengangs basierenden Bachelor-Thesis.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden entwickeln selbstverantwortlich eine Forschungsfrage und einen methodischen Ansatz. Sie müssen Daten erheben und selbständig analysieren. Sie werden von der betreuenden Person in grundlegenden Fragen (Themenfindung, konzeptuelle Hilfe, Datenanalyse etc.) beraten.	
Lernergebnisse	
Die Bachelorarbeit inklusive Verteidigung unterstreicht das Können der Kandidaten bzgl. selbstständigen und wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Bachelor Thesis	P		360
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Anfertigung der Bachelorarbeit in Kooperation mit externen Partnern ist möglich.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	11 Wochen, max. 50 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					20%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion		25 Minuten	-	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die erfolgreiche Beendigung der Module 1-2, 4-10 ist verpflichtend, um die Bachelorarbeit anzumelden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	11 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Henk Erik Meier
Anbietender Fachbereich	FB07

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Final Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sind in Englisch

<b>9 Sonstiges</b>	
	Die Bachelorarbeit muss auf Englisch verfasst werden. 11 Wochen stehen zur Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung. Die Bewertung der Arbeit ist auf einen Zeitraum von 8 Wochen begrenzt. Die Anmeldung der Bachelorarbeit zu Beginn des 6. Semesters wird empfohlen, damit der Bachelor of Science Studiengang innerhalb von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.